

**ÖSTERREICHISCHE TIERÄRZTEKAMMER**  
**Landesstelle Oberösterreich**

An das  
Bundesministerium für Gesundheit  
Radetzkystraße 12  
1031 Wien

per E-mail an:

[legvet@bmg.gv.at](mailto:legvet@bmg.gv.at)

[begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

Wels, am 10.02.2012

Betrifft:

**Stellungnahme der Landesstelle Oberösterreich der Österreichischen Tierärztekammer zum Bundesgesetz, mit dem ein Tierärztekammergesetz erlassen und das Tierärztegesetz geändert werden soll.**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Landesstelle Oberösterreich und 80 % aller Delegierten lehnen den vorliegenden Entwurf des TÄKG ab und weisen in ihrer Stellungnahme auf dessen Auswirkungen auf den tierärztlichen Berufstand hin.

Zum vorliegenden Entwurf ist klar festzuhalten, dass eine Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen und arbeitsrechtlichen Situation der betroffenen Kammermitglieder nicht zu erwarten ist.

In Zeiten der Rezession, einer steigenden Anzahl an Teilzeitbeschäftigungsverhältnissen, wirtschaftlich schlechten Entwicklungszahlen sowie ständig steigenden Realeinkommensverlusten der Tierärztinnen und Tierärzte lässt ein neues TÄKG in dieser Form für die betroffenen Mitglieder wohl nur wenig Positives erwarten.

Der vorliegende Entwurf lässt eine Verbesserung dieser angesprochenen Situationen nicht einmal ansatzweise erkennen.

Im Vorblatt zum Gesetzesentwurf werden ganz konkret Ziele angeführt, auf welche sich die Stellungnahme im Besonderen bezieht:

*Vorblatt:*

*Die Neustrukturierung der Organisation der Tierärztekammer durch Schaffung von Abteilungen für selbständig freiberuflich tätige Tierärztinnen und Tierärzte, für angestellte Tierärztinnen und Tierärzte, die ihren Beruf im Dienstverhältnis zu selbständig freiberuflich tätigen Tierärztinnen und Tierärzten oder zu Tierärztegesellschaften ausüben und für sonstige Tierärzte, wodurch die Wahrnehmung der beruflichen Interessen der jeweiligen Gruppe besser gewährleistet sein soll.*

**Was bringt das Gesetz für die selbständig tätigen Tierärztinnen und Tierärzte (ohne Dienstnehmer)?**

Das Tierärztekammergesetz regelt lediglich die innere Organisation der Kammer. Weder die wirtschaftliche noch die soziale Situation für den einzelnen selbständigen Tierarzt wird sich dadurch verbessern, noch wird dem Berufsstand eine bessere Darstellung nach außen hin ermöglicht werden. Zu bedenken ist, dass die finanziellen Einnahmen der Österreichischen Tierärztekammer zu 90 % von den selbständigen Tierärzten Österreichs über die Mitgliedsbeiträge erbracht werden.

Auch ist davon auszugehen, dass die Veränderungen durch den vorliegenden Gesetzesentwurf einen wesentlichen finanziellen Mehraufwand für die Tierärzteschaft verursachen werden.

### **Was bringt das Gesetz für den bei Tierärztinnen und Tierärzten angestellten Tierärztinnen und Tierärzte (kurz: Angestellte)?**

Zu den unten angeführten Punkten ergibt sich die Forderung, externe Gutachten aus dem Bereich des Arbeits- und Sozialrechtes zu diesen Fragestellungen einzuholen:

1. Eine Pflichtmitgliedschaft in der Tierärztekammer besteht weiterhin für Angestellte
2. Damit ergibt sich eine Doppelmitgliedschaft ( AK-ÖTK) für angestellte Tierärzte
3. Die Pflichtmitgliedschaft in den Wohlfahrtseinrichtungen führt zu einer finanziellen Mehrbelastung der Angestellten
4. Die Möglichkeit der gestaffelten Beitragsleistung im Versorgungsfond ist nicht vorgesehen
5. Bei Arbeitslosigkeit bleibt die Pflichtmitgliedschaft aufrecht, ein Ruhen der Mitgliedschaft ist nicht enthalten
6. Die sozialen Interessen der Angestellten können innerhalb der Kammer nicht wahrgenommen werden (keine Vertretungsstruktur für Angestellte, angegebene Abteilungen sind nicht näher definiert oder beschrieben)
7. Die Kollektivvertragsfähigkeit seitens der ÖTK ist derzeit nicht gegeben und ist aufgrund des Entwurfes auch weiterhin nicht zu erwarten.
8. Der Zeithorizont für eine mögliche KV-Lösung beginnend mit 2015 ist inakzeptabel
9. Allein die Vertretung der Angestellten innerhalb der DV wird keine Verbesserungen für sie bringen.

### **Was bringt das Gesetz für die selbständigen Tierärztinnen und Tierärzte mit Angestellten (Dienstgeber)?**

Eine beiderseitige Rechtsicherheit und Klärung der arbeitsrechtlichen Bedingungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer war die eigentliche Intention einer Gesetzesänderung des Tierärztekammergesetzes, diesem Grundgedanken wurde aber in der Ausführung nicht Rechnung getragen. Arbeitsrechtliche Verbesserungen wären wünschenswert, sind aber mit der Gesetzesvorlage nicht möglich oder zu erwarten (siehe Kollektivvertragsfähigkeit/ Gegnerunabhängigkeit etc.).

Es werden Lösungen außerhalb der Kammer gefunden werden müssen. Zudem wurde sogar die bereits bestehende Mindestentgeltforderung für Angestellte im bestehenden TÄG ersatzlos gestrichen.

### **Was bringt das Gesetz den sonstigen, nicht bei Tierärztinnen und Tierärzten oder Tierärztegesellschaften angestellten Tierärztinnen und Tierärzten?**

Auch für diese Gruppe unselbständiger Tierärzte (VUW, AGES, Vertragsbedienstete...) lässt sich aus unserer Sicht keine positive Auswirkung ableiten. Einladungen zur Mitarbeit an dem Gesetzesentwurf sind an diese Gruppe nicht ergangen.

### **Was bringt das Gesetz den AmtstierärztInnen?**

Die Berufsinteressen der AmtstierärztInnen können mittels dieser im Entwurf vorliegenden Kammerstruktur keinesfalls erfüllt werden und deshalb werden auch von ihrer Seite stichhaltige Argumente gegen den Entwurf vorgebracht.

*Vorblatt:*

*Festlegung einer klaren Kammerstruktur mit Regelung der Aufgaben der Organe und des Kammeramts.*

*Eine klare zentralisierte Kammerstruktur ist das Ziel und dies ist nicht im Interesse der Tierärzte stehend. Auch wenn man vorgibt, immer mehr überregionale Themen in unserem Berufsstand vorzufinden, so ist es notwendig, auch weiterhin auf die regionalen Gegebenheiten einzugehen. Nur durch eine gut funktionierende Länderstellenstruktur lässt sich dies sicherstellen. Gerade diese Entwurfsphase zeigt ganz deutlich wie wichtig demokratische gewählte Organe sind damit die wahren Anliegen der Wähler (Tierärztinnen und Tierärzte) Berücksichtigung finden. Autokratisch agierende Gremien können nur damit kontrolliert werden.*

### **Wie wird sich die Strukturveränderung innerhalb der Kammer auswirken?**

1. Landesstellen
  - Die personelle Schwächung der Landesstellen und Verzerrung der demokratischen Verhältnisse wird weiter vorangetrieben und ist nicht im Interesse der Österreichischen Tierärztinnen und Tierärzte.
2. Delegiertenversammlung
  - Die bisher durch demokratisch gewählte Mandatäre, aus Landesstellenpräsidenten und Vizepräsidenten zusammengesetzte Hauptversammlung hat sich als hoch effizient erwiesen und sollte beibehalten werden.
  - Durch die neue Struktur ergibt sich eine ineffiziente Aufspaltung.
3. Vorstand
  - Die sehr kostenintensive Vorstandsbesetzung mit 5 Personen wird weiterhin beibehalten.
  - Im Sinne von Kostenersparnis und Kosteneffizienz sollte die Verkleinerung des Vorstandes auf 3 Personen angestrebt werden.
  - Die Vertretung der Österreichischen Tierärztekammer nach außen und die Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung können auch von 3 Vorstandsmitgliedern erledigt werden.

*Vorblatt:*

*Die entsprechende Anpassung des Wahlrechts.*

Die Anpassung des Wahlrechtes sieht vor, dass das Abgehen von einem Verhältniswahlrecht eine weitere Zentralisierung vorantreiben wird und eine basisdemokratische Wahl eigentlich nicht möglich ist.

Das Verhältniswahlrecht bietet die Möglichkeit, demokratische Verhältnisse in geschlechts- und anstellungsbezogener Hinsicht darzustellen.

Diese Aspekte müssen sich auch in einem TÄKG widerspiegeln.

*Vorblatt Ziel:*

*Strukturiertere Regelung der Wohlfahrtseinrichtungen.*

Der Gesetzesentwurf enthält nur wenige und dazu noch inakzeptable Änderungen und wurde weitestgehend nur aus dem bestehenden TÄG übernommen. Wenn man bedenkt, dass uns erst jetzt versicherungsmathematische Berechnungen vorliegen, so muss man annehmen, dass bei Erstellung des Gesetzesentwurfes diese wohl nicht berücksichtigt wurden.

Vorblatt Ziel:

Neuregelung des tierärztlichen **Disziplinarverfahrens**, durch Schaffung eines den praktischen Erfordernissen Rechnung tragenden Verfahrensrechts.

Wenn ein Gesetzesumfang wie dieser zu einer praktikablen Umsetzung führen soll, dann hat man dieses Ziel schon beim Start verfehlt.

Die Umsetzung und die praktischen Erfordernisse können mit einem weit geringeren Umfang erreicht werden. Im Sinne von Transparenz und Praktikabilität braucht es ein schlankes Disziplinarrecht.

Mit einer Kostenexplosion in der Organisation und im Verfahrensweg ist zu rechnen.

Die Einbindung des bestehenden Disziplinargremiums würde die angegebenen Ziele viel eher erreichen lassen, dies wurde bisher in keiner Weise berücksichtigt.

### **Finanzielle Auswirkungen auf die Österreichische Tierärztekammer?**

Ein wirklicher Realbezug wurde offensichtlich nicht gesucht, so wurde auch eine überschaubare Kostenkalkulation nicht angestellt.

Positive Auswirkungen in finanzieller Hinsicht müssten durch Nutzung von Einsparungspotentialen erkennbar gemacht werden und müssten im neuen Gesetz Berücksichtigung finden.

Lediglich dem Bund entstehen keine Mehrkosten.

Die Mehrkosten für die Tierärzteschaft bleiben unerwähnt.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass wir den Entwurf für nicht ausreichend entwickelt und in vielen Bestimmungen für nicht ausgefeilt halten. Wir ersuchen, mehrere Gesprächsrunden mit den Delegierten der Hauptversammlung und externen Experten zu planen, damit ein neuerlicher Entwurf den sachlichen und demokratischen Prinzipien entsprechen kann.

Weiters darf auch festgehalten werden, dass eine Verlängerung der Amtsperiode des amtierenden Vorstandes, wie in den Übergangsbestimmungen vorgesehen, von den genannten Delegierten abgelehnt wird.

### **Detaillierte Stellungnahme der Landesstelle Oberösterreich:**

#### **Abteilungen - § 9 (4) bis (8)**

Schon immer sind angestellte und selbstständige Tierärzte gleichberechtigte Mitglieder der Österreichischen Tierärztekammer mit aktivem und passivem Wahlrecht. Bereits jetzt sind nicht nur Selbstständige in verschiedenen Funktionen tätig.

Angestellte bezahlen seit langem deutlich weniger Kammerumlage als Selbstständige.

Amtstierärzte sollen ab jetzt vollrechtsfähige Pflichtmitglieder werden, allerdings mit gesetzlich garantierten Beiträgen von freiwilligen Mitgliedern. Die Anzahl der Kammermitglieder wird stark steigen, die Einnahmen aber annähernd gleich bleiben. **Die Angestellten und Selbstständigen müssten mit ihren Kammerumlagen die Vertretung der**

## **Amtstierärzte finanzieren.**

Die Meinungsbildung von der Basis über die Bezirkstierärztevertreter, Landesstellenausschüsse und Hauptversammlung funktioniert schon jetzt sehr gut. Das neue Gesetz aber führt zu einer **Zersplitterung der Vertretung einer schon ohnehin sehr kleinen Berufsgruppe in 4 Säulen:**

### **Vertreter der Länder, Selbstständige, Angestellte und Sonstige Tierärzte (meist Amtstierärzte).**

Die Teilnahme der Abteilungssprecher und des gesamten Vorstandes an allen Generalversammlungen in den Bundesländern wird zu einer enormen Zunahme an Taggeldern und Reisekosten führen.

Das bewirkt eine **starke Verteuerung des Systems**. Gleichzeitig wird die **Interessensbildung und Beschlussfassung komplizierter**.

Entsprechend der heutigen und künftigen Gesetzeslage können Tierärzte gleichzeitig selbstständig und angestellt, oder Amtstierärzte und praktische Tierärzte sein. Weitere Kombinationen sind möglich. Durch ein Kaskadensystem werden sie nun **in eine der 3 Abteilungen gezwungen**, obwohl sich ihr Berufsfeld und ihre Interessenslage über die Abteilungsgrenzen hinaus bewegen.

**Ein gut eingeführtes System soll also zerstört und durch ein unübersichtliches und kostenintensives ersetzt werden.** Das lehnen wir ab

## **Schlichtungsstelle § 11**

Eine Schlichtungsstelle in Wien soll Streitigkeiten zwischen Tierärzten regeln. Die Kosten dafür wurden nicht berechnet. Bisher liegt diese Aufgabe bei den Ländern, wo sie kostengünstig, unter besserer Kenntnis der lokalen Gegebenheiten gelöst werden.

## **Einschränkung beim Wahlrecht § 19**

Der Landesstellenausschuss wird vom Landesdelegierten und seinen Stellvertretern gebildet. Es kann also nur mehr eine Liste im Landesstellenausschuss und in der Hauptversammlung vertreten sein. Aktuell sind in 5 Bundesländern Vertreter von mehreren Listen im Landesstellenausschuss und in der Hauptversammlung. Bei Umsetzung dieses Gesetzesentwurfs würde dieser **Pluralismus abgeschafft**.

## **Wohlfahrtseinrichtungen § 50**

Die Wohlfahrtseinrichtungen der Österreichischen Tierärztekammer dienen hauptsächlich der Pensionsvorsorge der Tierärzte in Form einer Zusatzpension. Durch sehr sorgfältige Veranlagung und ein maßvolles Verhältnis von Einzahlungen und Pensionsleistungen ist deren Fortbestand über Jahrzehnte garantiert. Nun soll per Gesetz die permanente flexible Anpassung an die finanziellen Möglichkeiten der Mitglieder und der Fonds eingeschränkt werden. Genau die Anpassungen, die alle 2-3 Jahre von der Hauptversammlung beschlossen wurden, haben zur guten wirtschaftlichen Situation geführt. **Die Einführung eines Mindestsatzes der ausbezahlt werden muss, egal wie viel Geld im Fonds liegt, ist wirklichkeitsfremd.** Woher soll das Geld kommen, wenn es nicht da ist ?

**Die Möglichkeit, verschiedene Beitragshöhen einzuführen, wird durch diesen Mindestbetrag verhindert.**

Die Tierärztekammer hat bewiesen, dass sie als Selbstverwaltungskörper die Gelder ihrer Mitglieder sorgfältig verwalten kann. Der Rechnungshof hat das erst jüngst bestätigt. Auch bei den Wohlfahrtseinrichtungen bezahlen Angestellte anfangs weniger und beziehen trotzdem gleich hohe Leistungen.

Wir verwehren uns gegen gesetzliche Eingriffe in ein gut funktionierendes gewachsenes System.

### **Disziplinarrecht § 68 u. § 69**

Der Vorsitzende der Disziplinarkommission wurde nie um eine Stellungnahme gebeten. Durch die Einführung von Abteilungen in der Standesvertretung, die jeweils eigene Senate bilden müssen, wird das System aufgebläht. Niemand hat die Kosten berechnet. Auch die Personalressourcen in unserem kleinen Berufsstand sind enden wollend.

Der Vorstand der ÖTK bestellt den Disziplinaranwalt und seinen Stellvertreter. Dies soll Aufgabe der Hauptversammlung sein.

Der Disziplinaranwalt soll auf Weisung der Aufsichtsbehörde Anzeige erstatten müssen und diese auch vertreten. Das untergräbt die Unabhängigkeit seiner Arbeit.

Aus den vielen oben genannten Gründen lehnen wir das Tierärztekammergesetz in dieser Form ab.

Mit freundlichen Grüßen

ÖSTERREICHISCHE TIERÄRZTEKAMMER

**Landesstelle Oberösterreich**

**Mag. Fritz Kemetmüller eh**

Präsident der Landesstelle Oberösterreich der Österreichischen Tierärztekammer

[ooe@tieraerztekammer.at](mailto:ooe@tieraerztekammer.at)

Die Stellungnahme ergeht per E-mail an:

Bundesministerium für Gesundheit

[legvet@bmg.gv.at](mailto:legvet@bmg.gv.at)

Präsidium des Nationalrates

[begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

Herrn BM Alois Stöger

[alois.stoeger@bmg.gv.at](mailto:alois.stoeger@bmg.gv.at)

Herrn BM Dr. Reinhold Mitterlehner

[reinhold.mitterlehner@bmwfj.gv.at](mailto:reinhold.mitterlehner@bmwfj.gv.at)